

Die Unfallkasse Hessen informiert (Stand: Januar 2021)

Erste Hilfe bei der Freiwilligen Feuerwehr

§ 26 Abs. 1 Nr. 2b DGUV Vorschrift 1 und § 2 Abs. 1 Nr. 12 SGB VII

Das Verfahren

Die Verwaltung und Abrechnung der Erste-Hilfe-Lehrgänge der Freiwilligen Feuerwehren in Hessen erfolgt durch die zuständigen Kreisbrandinspektoren bzw. Leiter der Berufsfeuerwehr der kreisfreien Städte. Die Unfallkasse Hessen (UKH) stellt dafür jeweils ein zweckgebundenes Budget zur Verfügung.

Die Kreisbrandinspektoren und die Leiter der Berufsfeuerwehr der kreisfreien Städte sind über einen individuell bereitgestellten Onlinezugang budgetberechtigt (Budgetverwalter).

Für die Budgetberechnung sind alle **aktiven Einsatzkräfte** sowie die **Anzahl der Betreuer*innen der Kindergruppen und Jugendfeuerwehren** (inkl. deren Vertreter*innen) im jeweiligen Zuständigkeitsbereich anzugeben sowie die **Bankverbindung zur Zahlungsabwicklung**.

Die Budgetverwaltenden verpflichten sich zur zweckentsprechenden Mittelverwendung sowie ordnungsgemäßen Verwaltung und Dokumentation der durchgeführten Erste-Hilfe-Lehrgänge (entsprechende Rechnungsbelege inkl. Teilnehmerliste). Die UKH behält sich eine Prüfung der Unterlagen vor.

Berechnungsgrundlagen des Budgets

Berechnungsgrundlage ist die Anzahl der aktiven Einsatzkräfte und der Kinder- und Jugendbetreuer*innen sowie deren Vertreter*innen, bezogen auf einen Zeitraum von zwei Kalenderjahren (2021/2022).

Höhe des Budgets

Das bereitgestellte Budget umfasst Lehrgangsgebühren für 10 % der aktiven Einsatzkräfte zzgl. aller Betreuer*innen der Kindergruppen und Jugendfeuerwehren. Enthalten sind die Lehrgangsgebühren für Erste-Hilfe-Lehrgänge mit neun Unterrichtseinheiten, der Zuschuss für den sieben Unterrichtseinheiten umfassenden feuerwehrspezifischen Zusatzlehrgang sowie die „Corona-Pauschale“.

Gebührensätze

2021: Erste-Hilfe-Aus- und -Fortbildung **35,00 €**

2022: noch unbekannt (Info erfolgt nach Gebührenvereinbarung Ende 2021)

Zusätzlich zur regulären Erste-Hilfe-Lehrgangsgebühr besteht die Möglichkeit, rückwirkend ab 01.06.2020 für die Dauer der pandemischen Lage, eine „Corona-Pauschale“ in Höhe von **12,00 €** an ermächtigte Stellen zu zahlen.

Der Anteil für den von der UKH bezuschussten feuerwehrspezifischen Zusatzlehrgang beträgt **6,99 €** für den Zeitraum 2021/2022.

Budgetverwaltung

Die Abwicklung der Budgets bei den Kreisbrandinspektoren bzw. Leitern der Berufsfeuerwehren erfolgt in Eigenregie durch den Budgetverwalter. Im Rahmen seines Budgets kann der Budgetverwalter die Finanzierung der Erste-Hilfe-Lehrgänge abrechnen.

Achtung

Budget, das in 2019/2020 nicht verwendet wurde, ist im Folgeantrag 2021/2022 zwecks Verrechnung anzugeben!

Ausbildung oder Fortbildung?

Grundsätzlich gilt: Bereits ausgebildete Ersthelfer können regelmäßig alle zwei Jahre an einer Fortbildung teilnehmen. Liegt die letzte Aus- oder Fortbildung wesentlich länger zurück, muss die Ausbildung erneut absolviert werden. Sie selbst entscheiden, welche Teilnehmer*innen an einer Erste-Hilfe-Ausbildung teilnehmen müssen oder an einer Erste-Hilfe-Fortbildung teilnehmen können. Voraussetzung für die Teilnahme ist die Vollendung des 15. Lebensjahrs.

Bitte beachten Sie:

Durch die Bereitstellung des Budgets rechnen die ermächtigten Stellen im Bereich der Freiwilligen Feuerwehren nicht mehr mit der UKH ab, sondern direkt mit dem Budgetverwalter.